

Grundregeln für die Physikalischen Grundpraktika

(sowie für das Elektronikpraktikum)

- 1) Die Praktikanten müssen **vorbereitet zu den Experimenten erscheinen**¹.
Die Praktikumsassistenten werden dies im Rahmen der Vorbesprechung überprüfen.
 - **Nicht ausreichend vorbereitete Praktikanten** erhalten beim ersten Mal eine Ermahnung, dürfen den anstehenden Versuch ausnahmsweise aber durchführen.
 - **Beim zweiten unvorbereiteten Auftreten** wird das jedoch nicht mehr toleriert, die Studenten dürfen am Versuchstag **nicht am Praktikum teilnehmen** und müssen sich bei Leiter des Anfänger-Praktikums (Dr. Dirk Lützenkirchen-Hecht, Raum U.08.19, Tel. 439-3103, dirklh@uni-wuppertal.de) bzw. des Elektronikpraktikums (Prof. Dr. Christian Zeitnitz, Raum D 09.18, Tel 439-3088) persönlich einen Ersatztermin für die Durchführung zuteilen lassen. Bei diesem Termin wird dann die Vorbereitung erneut geprüft.
 - **Beim dritten unvorbereiteten Auftritt** kann der Student von der weiteren Teilnahme am Praktikum **ausgeschlossen** werden, in diesem Fall liegt nach §14 der Prüfungsordnung keine ausreichende Prüfungsleistung mehr vor, so dass auch keine entsprechende Leistungsbescheinigung ausgestellt werden kann.
- 2) Im Falle einer durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachgewiesene **Krankheit** darf maximal ein Versuch des jeweiligen Praktikums versäumt werden. Sollten durch Krankheit mehrere Versuche nicht durchgeführt werden können, so müssen diese nachgeholt werden. Hier ist allerdings auch ein ärztliches Attest notwendig.
- 3) Die **Praktikumsprotokolle** sind **bei Durchführung am Vormittag bis zum Abend** des jeweiligen Tages abzugeben, **bei Durchführung am Nachmittag bis zum Mittag des Folgetages**². Sollten die Protokolle später abgegeben werden, so werden die Assistenten die Noten entsprechend herabsetzen, bzw. sogar als nicht ausreichend zensieren. Zur Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum ist auch hier das Vorliegen entsprechender Protokolle zwingend notwendig.
- 4) Zu einer **vollständigen Versuchsdurchführung gehören eine Fehlerbetrachtung**, eine (Größt-) Fehlerabschätzung und ggf. auch eine Fehlerfortpflanzung.
- 5) **Täuschungsversuche** bei der Anfertigung der Protokolle können nach §8 der Prüfungsordnung auch eine nicht ausreichende Bewertung der Leistung zur Folge haben!
- 6) Die **Experimente** sind unter Anleitung der Assistenten sorgfältig und **in allen Versuchsteilen vollständig** durchzuführen. Das Auslassen von Versuchsteilen ist nur nach Absprache mit dem Assistenten zulässig.

Wuppertal, 6.12.2011

gez. Dirk Lützenkirchen-Hecht, Christian Zeitnitz

¹ Das bedeutet insbesondere, daß die **Versuchsanleitung** („Skript“) **vor dem Versuch (und nicht erst während des Versuchs) durcharbeiten ist**. Sollten Ihnen spezielle Begriffe oder Sachverhalte unklar geblieben sein, müssen Sie dies **am Beginn der Vorbesprechung** sagen. Ein Verständnis der für den Versuch wichtigen Grundlagen wird aber allgemein erwartet.

² Abweichungen von dieser Regel werden in der Vorbesprechung genannt oder müssen zuvor mit dem Assistenten vorab vereinbart werden.